

Die Entwicklung von Regelungen über den Verbrauch von Betäubungs- oder Aufputschmittel im türkischen Strafrecht: Entkriminalisierungs- und Diversionstendenzen*

Doz. Dr. Selman DURSUN**

I. Betäubungs- oder Aufputschmitteldelikte (Drogendelikte) im Allgemein

Zunächst möchte ich einen Überblick über die Regelungen zu Drogendelikten im türkischen Strafrecht geben. Im aktuellen türkischen Strafgesetzbuch (tStGB) von 2004-2005 werden die Straftaten in diesem Bereich in drei Gruppen zusammengefasst:

1) Delikten der Produktion und des Handels von Betäubungs- oder Aufputschmittel (Art. 188)

- a. Herstellung, Import oder Export von Betäubungs- oder Aufputschmittel
- b. Inverkehrbringen im Land von Betäubungs- oder Aufputschmittel
- c. Produktion und Handel der in der Herstellung von Betäubungs- oder Aufputschmittel verwendeten Stoffe

2) Erleichterung des Verbrauchs von Betäubungs- oder Aufputschmittel (Art. 190)

- a. Ermöglichung des Verbrauchs von Betäubungs- oder Aufputschmittel
- b. Ermutigende Veröffentlichungen zum Verbrauch von Betäubungs- oder Aufputschmittel

3) Kauf, Annahme oder Besitz von Betäubungs- oder Aufputschmitteln zum Verbrauch oder Verbrauch von Betäubungs- oder Aufputschmittel (Art. 191)

Neben den Deliktsregelungen sind auch die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen gegen juristische Personen wegen dieser Delikte (Art.

* Dieser Text wurde in der Tagung auf „die Liberalisierung der Systeme zur Drogenkontrolle (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht & Georgische Technische Universität, Tiflis, 16.05.2018)*“ vorgetragen.

** Lehrstuhl für Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

189) und tätige Reue bei allen Drogendelikte (Art. 192) vorgesehen. Auf der anderen Seite sind diese Delikte, innerhalb des Systems von tStGB, unter dem Titel „Delikte gegen die öffentliche Gesundheit“ (Dritter Abschnitt von Delikte gegen die Gesellschaft) geregelt. In diesem Abschnitt liegen neben den Drogendelikte Vergiftung (Art. 185), Handeln mit verdorbenen oder veränderten Lebensmitteln oder Medikamenten (Art. 186), Herstellung oder Verkauf von Medikamenten in einer Weise, die Leben und Gesundheit von Personen gefährdet (Art. 187), Herstellung von und Handel mit giftigen Substanzen (Art. 193), Verschaffen von gesundheitsgefährdenden Substanzen (Art. 194), Zuwiderhandlung gegen Maßnahmen bei ansteckenden Krankheiten (Art. 195), Vorschriftswidrige Bestattung eines Toten (Art. 196) als Delikte gegen öffentliche Gesundheit.

II. Regelungen über den Verbrauch von Betäubungs- oder Aufputschmittel

Hier werde ich mich auf die Vorschriften des aufgehobenen tStGBs von 1926, das nach der Gründung der Republik Türkei angenommen wurde und des geltende tStGBs von 2005 Bezug nehmen.

A. Aufgehobene tStGB von 1926

Die Vorschriften zum Drogenkonsum (d.h. nur Betäubungsmittel, keine Aufputschmittel) des aufgehobenen tStGBs (Art. 404) haben einige Male bis 2004-2005 wichtige Veränderungen erfahren. Diese Änderungen sind wichtig in Bezug auf die Kriminal- und Strafpolitik für den Drogenkonsum.

1. Urfassung des Gesetzes: Bestrafung nur des Massenkonsums

In der Urfassung des aufgehobenen tStGBs wurde nur der Massengebrauch von Betäubungsmittel (oder Besitzen/Vorrätighalten zu diesem Zweck) als Delikt geregelt. Die Strafen des Delikts waren von 2 bis zu 6 Monaten Gefängnis- und Geldstrafe. In den Bagatellfällen konnte auch nur Geldstrafe angewendet werden. Darüber hinaus, wenn der Betäubungsmittelkonsument süchtig war, konnte über eine obligatorische Behandlung (mindestens 6 Monate) bis Besserung entschieden werden (Art. 405).

2. Änderung von 1936: Bestrafung des persönlichen Konsums

Mit der Änderung im aufgehobenen tStGB im Jahr 1936, wurde der individuelle Gebrauch des Betäubungsmittels erstmals kriminalisiert. Die Sanktion des Delikts (einschließlich der Behandlung) wurde nicht verändert. Als Grund für die Änderung wurde nur der Schutz der öffentlichen Gesundheit erwähnt.

3. Änderung von 1941: Verbannungsstrafe

Mit der Änderung im Jahr 1941 wurde für Rückfalltäter neben die Gefängnis- und Geldstrafen Verbannung in einer Kleinstadt (mindestens 6 Monate) als Strafe vorgesehen. Als Grund dafür wurde erhöhter Drogenkonsum in Großstädten und Reduzierung der Nachfrage gezeigt. Darüber hinaus wurde die obligatorische Frist bis von 6 Monaten in der Behandlung von Süchtigen aufgehoben, weil die Heilung früher stattfinden könnte. Gegen diese Personen konnte auch nach der Behandlung (nach Ermessen) die Verbannungsstrafe verurteilt werden. Es wurde auch im Parlament diskutiert, dass keine weitere Strafe dem Süchtigen auferlegt werden sollte, weil diese Personen als Krank beurteilt wurden. Aber diese Ansicht wurde wegen des Schutzes der Gemeinschaft nicht akzeptiert.

4. Änderung von 1953: Erhöhung der Strafen und Tätige Reue

Mit der Änderung im Jahr 1953 wurde die bestehende Gefängnisstrafe von 2 bis zu 6 Monaten als von 3 Jahren bis zu 5 Jahren Gefängnis für einen effektiveren Kampf gegen Kriminalität erhöht. Die Frist der Verbannungsstrafe wurde ebenfalls auf ein Jahr verlängert und es wurde auch vorgesehen, dass die Person in diesem Zeitraum der allgemeinen Sicherheitsaufsicht unterliegen ist. Darüber hinaus wurde die Straffreistellung oder Strafmilderung (als ein Ergebnis der tätigen Reue) geregelt, wenn die Person mit den zuständigen Behörden hinsichtlich für die Aufklärung der Straftat und Verhaftung den Teilnehmer zusammenarbeitet.

5. Änderung von 1991: Reduzierung der Strafen und Behandlungsanfrage gebundene Diversion

Mit der Änderung im Jahr 1991 im aufgehobenen Gesetz wurde die bestehende Gefängnisstrafe von 3 Jahren bis zu 5 Jahre als 1 Jahr bis zu 2 Jahre Gefängnis herabgesetzt, und wurde keine Geldstrafe vorgesehen. Die wichtigste Änderung in dieser Hinsicht war, dass keine Strafverfolgung durchgeführt wird, wenn die Person, die das Betäubungsmittel konsumiert, eine Behandlung beantragt, indem sie sich vor Beginn des Verfahrens an die Behörden wendet. So wurde das Delikt des Drogenkonsums je nach Behandlungsanfrage aus dem Strafverfahren entfernt. Als Grund für diese Veränderungen wurde die internationale Praxis gezeigt. Nach dieser Wahrnehmung sollten diejenigen, die Drogenverkehr verwalten, streng bestraft werden, aber diejenigen, die diese Substanzen verwenden, sollten als krank oder willensschwache Personen behandeln werden.

B. Geltende tStGB von 2004-2005

Im Zusammenhang mit der Reform des türkischen Strafrechts in den Jahren 2004 und 2005 wurden auch bedeutende Neuerungen in Bezug auf Drogenkonsum eingeführt. In der geltenden tStGB wurden auch die Änderungen zu diesem Thema in verschiedenen Daten vorgenommen. Ich werde auf sie in der Reihenfolge verweisen.

1. Urfassung des Gesetzes: Entkriminalisierung des Konsums und (Nicht) Bestrafung des Besitzes zum Konsum (Behandlung und Bewährung gebundene Aussetzung der Strafvollstreckung)

In der Urfassung des geltenden tStGB, wie im Begründung des Gesetzes beschrieben, wurde nicht Konsum, sondern Kauf, Annahme und Besitz von Betäubungs- oder Aufputschmitteln zum Verbrauch kriminalisiert, und wurde dafür die Gefängnisstrafe von 1 bis zu 2 Jahren vorgesehen. Allerdings war nach kritisierbaren Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes, der Konsum ohne die Annahme oder den Besitz solcher Substanzen kaum möglich. Im Gesetz wurde auch für den Drogenkonsumenten die Anwendung der Behandlungs- und Bewährungsmaßnahme (d. h. kontrollierte Freiheit) geregelt. Die Bewährung konnte nach der Behandlung von 1 Jahr bis zu 3 Jahre dauern. Es wurde bestimmt, dass die Strafe vollstreckt werden würde, wenn die Person die Anforderungen der Behandlungs- und Bewährungsmaßnahme nicht erfüllen würde. Auf diese Weise wurden die Verpflichtungen den Maßnahmen erfüllende Drogenkonsumenten auch wegen den Handlungen (Kauf, Annahme und Besitz) nicht bestraft oder mit anderen Worten wurden ihre Strafen nicht vollstreckt. Man kann es als eine Art der Diversion in der Vollstreckungsphase bezeichnen.

2. Änderung von 2006: Unterbrechung des Verfahrens und Aussetzung der Vollstreckung zur Behandlung und Bewährung

Mit der Änderung kurz nach dem Inkrafttreten des tStGBs wurde es vorgesehen, dass das Gericht vor der Verhängung einer Strafe durch die Unterbrechung des Verfahrens die Behandlungs- und/oder Bewährungsmaßnahmen (für den Verbraucher beides, sonst nur auf Bewährung) entscheiden kann. Wenn die Person in Übereinstimmung mit diesen Maßnahmen handelte, wurde das Verfahren eingestellt, andernfalls wurde das Verfahren fortgesetzt. Eine zweite Alternative war nach der Verhängung einer Strafe in der Vollstreckungsphase möglich. Wenn vorher die Behandlungs- und / oder Bewährungsmaßnahme nicht beschlossen wurde, konnte dieser Prozess durch die Aussetzung der Vollstreckung der Strafe durchgeführt werden. Die Strafe wurde als vollstreckt angesehen oder wurde sofort vollstreckt, je nachdem, ob man gemäß den Anforderungen der Maßnahme handelte oder nicht.

3. Änderung von 2014: Kriminalisierung des Konsums, Erhöhung der Strafe, aber Ausschluss von Verfahren (Diversion: Aussetzung der öffentlichen Anklageerhebung und Aufschub der Verkündung des Urteils)

10 Jahre nach dem Erlass des geltenden tStGB wurde im Jahr 2014 der Drogenkonsum erneut kriminalisiert. Die bestehende Gefängnisstrafe (von 1 Jahr bis zu 2 Jahren) des Delikts wurde zusammen mit anderen Handlungen (Kauf, Annahme, Besitz) als von 2 Jahren bis zu 5 Jahren Gefängnis erhöht (Vgl. von 3 Jahren bis zu 5 Jahren Gefängnisstrafe im Jahre 1953. Auf anderen Seite wurde seit 2015 die Begehung dieses Delikt in bestimmten öffentlichen Orten als Qualifikationsgrund vorgesehen). Der Grund für die Erhöhung wurde als wirksame Bekämpfung gegen Kriminalität und Schutz der Gesellschaft ausgedrückt. Allerdings wird die Erhebung der öffentlichen Anklage für 5 Jahren ausgesetzt und wird in diesen Zeitraum die Bewährungs- (1 Jahr+1 Jahr=2 Jahre) und (gegebenenfalls) Behandlungsmaßnahme entschieden.

Wenn die Person innerhalb der Aussetzungsfrist den Anforderungen der Behandlung und Bewährungspflichten nicht erfüllt oder wenn sie wieder die Handlungen desselben Delikts, einschließlich der Drogenkonsum, begeht, wird die öffentliche Anklage erhoben. Aber wird jedoch zusätzliche Strafverfolgung aufgrund des Delikts, die innerhalb der Aussetzungsfrist begeht wurde, nicht durchgeführt. Wenn die Person danach das gleiche Delikt begeht, wird keine Aussetzungsentscheidung getroffen.

Wenn die Person sich Entsprechend den Verpflichtungen und den Erfordernissen der Behandlung verhält, wird das Verfahren eingestellt. Darüber hinaus, wenn in einem Verfahren wegen anderen Drogendelikte die rechtliche Bezeichnung der Tat als Drogenkonsum ändert wird, wird das Gericht diesmal denselben Prozess (Bewährung und Behandlung) durchführen, indem es beschließt, dass die Verkündung des Urteils um 5 Jahre verschoben wird.

III. Fazit

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass das türkische Strafrecht grundsätzlich nicht sehr streng gegen Drogenkonsum ist, wenn die historische Entwicklung der Regelungen über den Verbrauch von Betäubungs- oder Aufputzmittel berücksichtigt wird. Es wird auch beobachtet, dass in Zeiten erhöhtes Drogenkonsums die Strafen ebenfalls erhöht. Aber wir können sagen, dass im Grunde das Verständnis vorherrscht, dass Drogenkonsumenten diejenigen sind, die eine Behandlung brauchen, eher als gewöhnliche Kriminelle. Tatsächlich wurden mit den Änderungen von 2014 auf einer Seite die Strafen erhöht und auf der anderen Seite den Diversionsansatz mit der Behandlung und Bewährung angenommen.

Unsere Meinung nach kann der Diversionsansatz mit der Behandlung und Bewährung bei der Bekämpfung gegen Drogendelikte viel wirksamer als einem liberalen Ansatz sein, der Drogenkonsum entkriminalisiert und damit strafrechtliche Bedrohung beseitigt wird. Dann kann die Entkriminalisierung des Drogenkonsums zu falschen sozialen Wahrnehmungen führen, die sowohl Drogenhändler als auch potentielle Drogenkonsumenten ermutigen können. Aber ist es auch nicht richtig, dass die Konsumenten wie gewöhnliche Kriminellen mit harten Strafen bestraft werden. In dieser Hinsicht erscheint die Diversion als eine mittlere Lösung sinnvoll.

Literaturverzeichnis

Ateş, Uyuşturucu veya Uyarıcı Madde Kullanma Suçu (TCK m. 191), Magisterarbeit, 2016.

Çetin, Kullanmak İçin Uyuşturucu veya Uyarıcı Madde Satın Almak, Kabul Etmek, Bulundurmak ya da Uyuşturucu veya Uyarıcı Madde Kullanmak Suçu, 2017.

Erman (Erman/Özek), Ceza Hukuku Özel Bölüm: Kamunun Selametine Karşı İşlenen Suçlar (TCK 369-413), 1995.

Pınarcı, Uyuşturucu Sorunu ve Mücadele Politikası, 2014.

Türkiye Büyük Millet Meclisi, 1908'den Günümüze Tutanaklar, <https://www5.tbmm.gov.tr/kutuphane/tutanak_sorgu.html>

Yokuş Seviik, Uyuşturucu veya Uyarıcı Madde Kullanılmasına İlişkin Suçlar, 2007.

